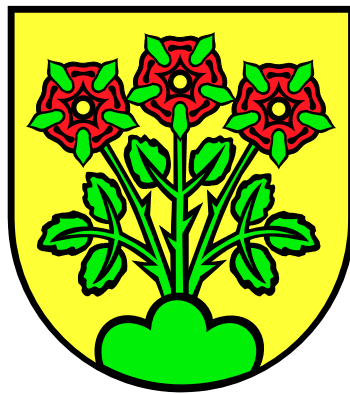


# **GEBÜHRENTARIF**



**DER EINWOHNERGEMEINDE  
LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992:

## **I. Einleitung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

2 Bestimmungen über die Gebührenerhebung in besonderen Reglementen bleiben vorbehalten.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

1 Für Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltung werden Gebühren nach diesem Gebührentarif erhoben.

2 Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, welche eine gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst.

### **§ 3 Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip**

1 Der Gesamtertrag der Gebühren für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung soll grundsätzlich den entsprechenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

2 Wo der Gebührentarif Minimal- und Maximalansätze (Gebührenrahmen) vorsieht, sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach den beidseitigen Interessen an der Verrichtung zu bemessen (Äquivalenzprinzip).

3 In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, wo sich die festgesetzte Gebühr im Verhältnis zum getätigten Aufwand als zu niedrig erweist, kann der Gemeinderat die Gebühr auf Antrag der Amtsstelle bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.

### **§ 4 Fehlende Ansätze**

Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dafür nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen, welcher Fr. 2'000.00 nicht übersteigen darf.

### **§ 5 Vorschuss**

1 Die Gemeinde kann für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

2 Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch – im Rechtsmittelverfahren – die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung, Inkasso**

1 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

2 Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von 20 Franken ab der zweiten Mahnung.

3 Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.

4 Alle nachstehend genannten Gebühren fallen – sofern nichts Anderes vorgesehen ist – in die Gemeindekasse.

### **§ 7 Zahlungserleichterungen**

1 Ist die Zahlung der Gebühr innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Finanzverwaltung auf schriftliches Begehren Zahlungserleichterungen gewähren. Zahlungserleichterungen für Beträge unter 100 Franken werden nicht behandelt.

2 Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren können in der Regel auf längstens 12 Monate gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.

3 Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

### **§ 8 Erlass**

Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zur grossen Härte führen würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 9 Vollstreckung**

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Gebührentarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG)).

### **§ 10 Rechtsmittel**

Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

## II. Gebühren im Einzelnen

### § 11 Einwohnerkontrolle

#### Anmeldungen

Schweizerbürger		gebührenfrei
Ausländer		gebührenfrei
Wochenaufenthalt Studierende, Lernende, Praktikanten (pro Jahr)	Fr.	20.00
Wochenaufenthalt übrige Personen (pro Jahr)	Fr.	100.00
Abmeldung (Schweizer, Ausländer, Wochenaufenthalter)		gebührenfrei

#### Bescheinigungen

Wohnsitzbescheinigung		gebührenfrei
Heimatausweis/Interimsausweis	Fr.	10.00
Adressauskunft mit Interessennachweis	Fr.	10.00
Bestätigungen und Bescheinigungen aller Art (inkl. Personalbestätigungen, Lebensbescheinigungen, Gesuche MFK, Beglaubigung von Kopien, etc.)		gebührenfrei
Adressetiketten (pauschal)	Fr.	20.00

Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Gebührentarif.

Die Gebühren für die Ausländerausweise (Umzug/Zuzug/Gemeindewechsel) richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Gebührentarifs.

Ausstellung eines Ersatz-Stimmrechtsausweises		gebührenfrei
---	--	--------------

### § 12 Gemeindeschreiberei

Unterschriftsbeglaubigung, pro Unterschrift	Fr.	10.00
---	-----	-------

### § 13 Allgemeine Gebühren

#### Mahngebühren

1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	Fr.	20.00

#### Fotokopien

A4, schwarz-weiss, pro Kopie	Fr.	00.20
A3, schwarz-weiss, pro Kopie	Fr.	00.30
A4, farbig, pro Kopie	Fr.	00.40
A3, farbig, pro Kopie	Fr.	00.60

#### Festbankgarnituren

1 – 9 Festbänke in Barellen	Fr.	30.00
9 – 18 Festbänke in Barellen	Fr.	50.00
19 - 27 Festbänke in Barellen	Fr.	75.00
28 - 36 Festbänke in Barellen	Fr.	100.00
37 - 45 Festbänke in Barellen	Fr.	125.00

Transport durch Gemeindepersonal nach Aufwand	Fr.	ab 50.00
---	-----	----------

#### Hundesteuer

Pro Hund, inklusive kantonale Kontrollzeichengebühr	Fr.	120.00
---	-----	--------

### **§ 14 Dienstleistungen**

Erbringen von Dienstleistungen durch Gemeindepersonal Fr. 80.00  
(z.B. Nachschlagungen in Archiven oder Kontrollen), pro Stunde

Gemeindearbeiter können mit oder ohne Gemeindefahrzeug diverse Arbeiten für Private oder öffentliche Körperschaften, bei ausreichender Arbeitskapazität und in Absprache mit der Bauverwaltung, gegen Bezahlung ausführen. Über den möglichen Einsatz entscheidet die Bauverwaltung. Der Aufwand wird von der Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt.

Gemeindearbeiter, pro Stunde Fr. 80.00  
Gemeindefahrzeug inkl. Gemeindearbeiter, pro Stunde Fr. 120.00

### **§ 15 Anlassbewilligungen (für Anlässe, Ausstellungen, etc.)**

Tages- / Abendanlass, pro Tag Fr. 100.00  
Halbtagesanlass (maximal 5 Stunden) Fr. 70.00  
Wochenendanlass (Freitag ab 17 Uhr bis Sonntagabend), pro Wochenende Fr. 150.00  
Grossanlässe nach Aufwand, bis maximal Fr. 3'000.00

Keine Verrechnung der Bewilligungsgebühren an die Einwohnergemeinde Lostorf.  
Gebühren Dritter werden weiterverrechnet.

Die Anlassgebühr kann angemessen reduziert werden:

- Für gemeinnützige Anlässe (z.B. Spitex, Jugendförderung)
- Für Anlässe, die über einen längeren Zeitraum (z.B. mehrere Wochenenden) stattfinden.

## **III. Übrige Gebühren**

Sämtliche Gebühren im Bereich Bauwesen, Steuerwesen, Abfallwesen, Abwasser und Wasser sind in separaten Reglementen enthalten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Aufhebung bisheriger Reglemente**

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gebührentarifs der Einwohnergemeinde Lostorf wird der bisherige Gebührentarif der Einwohnergemeinde Lostorf (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19.03.2013) inkl. allen nachfolgenden Anpassungen aufgehoben.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Ansätze dieses Gebührentarifs treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2024 hin in Kraft.

### **Genehmigungsvermerk**

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf beschlossen am 5. Dezember 2023

Der Gemeindepräsident:  
sig. Thomas Müller

Die Gemeindefreiberin:  
sig. Manuela Bertolami